

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag,  
dem 6.10.2024 anlässlich des Siegburger Streetfood-Festivals**

vom 3.9.2024

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des Siegburger Streetfood-Festivals dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 6.10.2024, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Zwischen der Veranstaltungsfläche Siegburger Streetfood-Festivals und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.

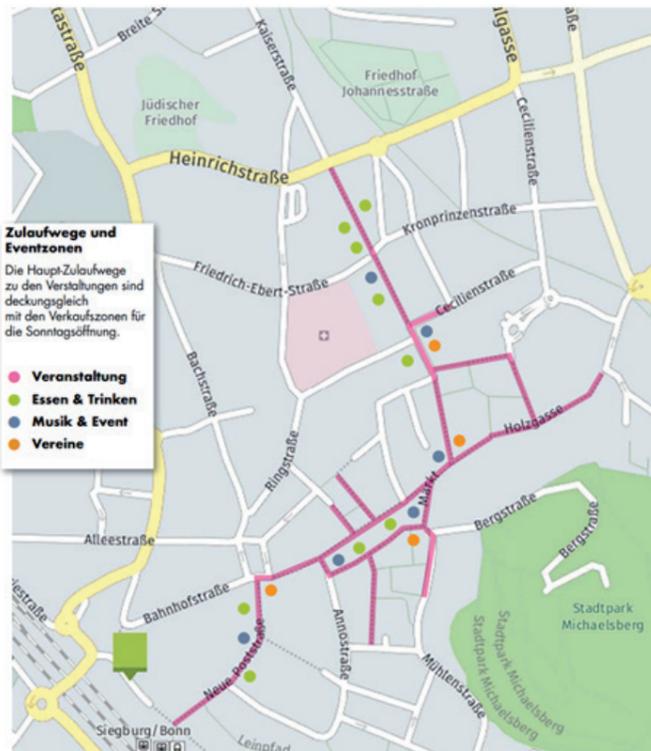
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Scheerengasse, nach Westen entlang der Bahnhofstraße bis zur Neuen Poststraße



Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 2.9.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag,  
dem 10.11.2024 anlässlich des Karnevalserwachens**

vom 3.9.2024

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des Karnevalserwachens dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.11.2024, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Karnevalserwachens, der Food-Meile, der Kinderkirmes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Karnevalserwachens, Food-Meile, Kinderkirmes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.

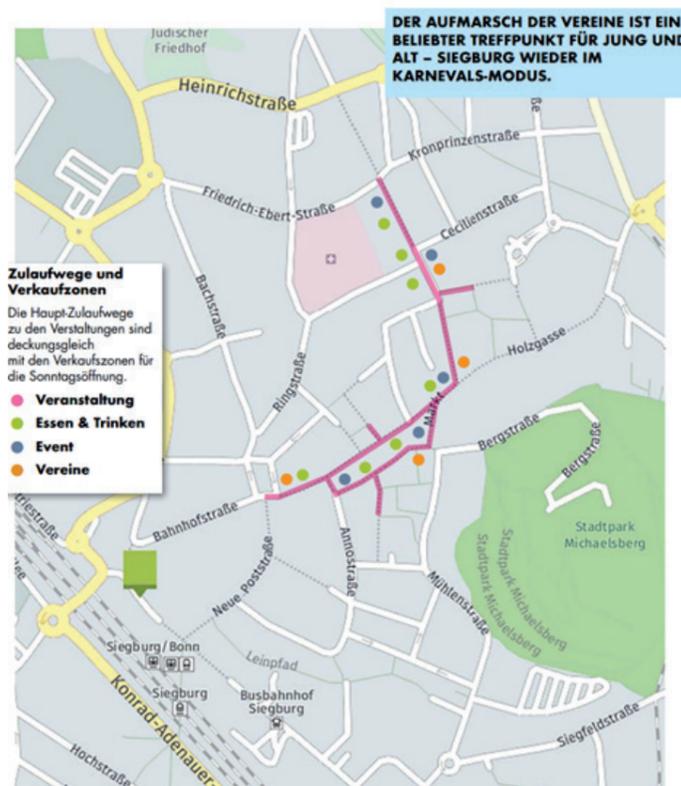
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen entlang der Bahnhofstraße bis zur Ecke Neue Poststraße



Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 2.9.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag,  
dem 15.12.2024 anlässlich des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit,  
Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg**

**vom 3.9.2024**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15. Dezember 2024, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.

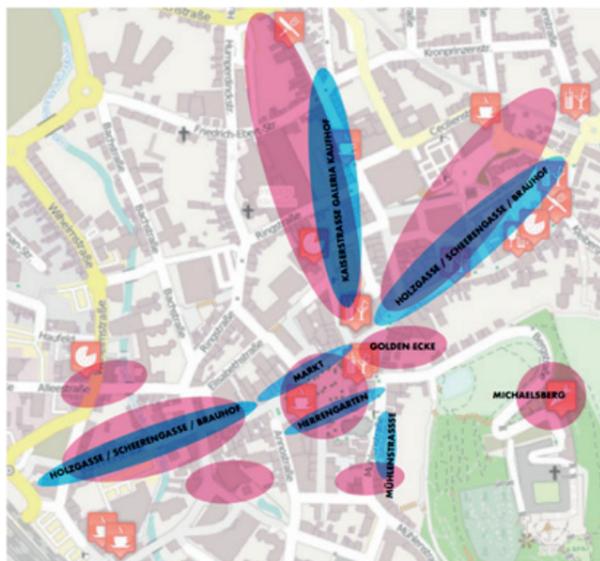
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Bahnhofstraße, Humpertdinkstraße, Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ICE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Parkplatz Kranz Parkhotel.



Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 2.9.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die ordnungsbehördliche Verordnung öffentlich bekanntgegeben.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 3.9.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister